



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf hat in seiner Sitzung
am 26. März 2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes

- auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen
- auf 10 Jahre bei Urnennischen und
- auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:

Familiengräber, und zwar

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 280, -- |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 520, -- |
| 3. zur Beerdigung bis zu 8 Leichen | € 720, -- |

b) sonstige Grabstellen:

1. Gräfte,

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 2.340, -- |
| b. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 4.680, -- |
| c. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen | € 7.020, -- |

2. Urnennischen

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 720, -- |
| b. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | € 420, -- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Gräfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a. Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 500, --
b. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 270, --
c. Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.000, --
d. Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 170, --
- (2) Bei Beerdigungen und Verabschiedungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag) erhöhen sich diese Gebühren um € 400, -- pro Anlassfall.
- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt (außer in Urnennischen) die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 bei einem Einfachdeckel um € 550, --, bei einem Dreifachdeckel um € 660, --, bei Urnenbeisetzung in Erdgräbern bei Einfachdeckel um € 550, -- und bei einem Dreifachdeckel um € 660, --.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ. Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 80, --.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag beträgt € 160, --.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Dipl.-Päd. Monika Obereigner-Sivec

angeschlagen am: 11.04.2024
abgenommen am: 26.04.2024